

FRIEDHOFSDRDNUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER GEMEINDE ASSLING

Auf Grund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2008, der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08.10.1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 und des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, idF LGBl. Nr. 90/2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Assling in seiner Sitzung vom 26.05.2009 folgende Friedhofsordnung und in den Sitzungen vom 13.12.2011, 20.03.2012, 10.12.2013 und 18.11.2014 Änderungen derselben beschlossen.

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeitsbereich

1. Die Gemeinde Assling ist Friedhofsverwalterin für die im politischen Gebiet von Assling bestehenden Friedhöfe Assling, Bannberg, St. Korbinian, Mittewald und St. Justina.
2. Der Friedhof Assling befindet sich auf Gst 1 in EZ 31, KG 85039 Unterassling, und im grundbücherlichen Eigentum der römisch katholischen Dreifaltigkeits-Pfarrkirche in Assling.
3. Der Friedhof Bannberg befindet sich auf Gst 586 in EZ 11, KG 85006 Bannberg, und im grundbücherlichen Eigentum der römisch katholischen Expositurkirche St. Martin in Bannberg.
4. Der Friedhof St. Korbinian befindet sich auf Gst 190/1 in EZ 109, KG 85039 Unterassling, und im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Assling.
5. Der Friedhof Mittewald befindet sich auf Gst 598/4 in EZ 65, KG 85016 Kosten, und im grundbücherlichen Eigentum der römisch katholischen Pfarrkirche Mittewald. Der neue Teil des Friedhofes Mittewald liegt auf einer Teilfläche des Gst 598/1 in EZ 90001, KG 85016 Kosten.
6. Die Friedhöfe von St. Justina befinden sich auf:
 - a) Gst 1 in EZ 27, KG 85008 Burg-Vergein, und im grundbücherlichen Eigentum der römisch katholischen Pfarrkirche St. Justina in Burg.
 - b) Gst 7/2 in EZ 34, KG 85008 Burg-Vergein, und im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Assling.

§ 2 Betrieb und Beaufsichtigung

1. Die Gemeinde Assling hat für einen geordneten Betrieb der im § 1 angeführten Friedhöfe sowie für die Erhaltung der dafür notwendigen baulichen Anlagen Sorge zu tragen. Grabstätten zählen nicht zu baulichen Anlagen nach dieser Verordnung. Vom jeweiligen Pfarrkirchenrat ist eine für ihren Friedhof verantwortliche Person namhaft zu machen.
2. Die Gemeinde Assling hat einen Plan anzulegen und laufend zu ergänzen, in dem für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Friedhöfe sämtliche Grabstätten dargestellt sind und hat ein Verzeichnis zu führen, welches die Identität aller dort Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum, Angaben zur Grabstätte sowie alle Um- und Tieferbettungen zu enthalten hat.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind, sind verboten. Weiters ist die Gestaltung der Grabmäler anderer Konfessionen mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
4. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser Beauftragten ausgehoben und zugefüllt.

5. Die Friedhofsverwaltung hat den namhaft gemachten Nutzungsberechtigten vor Errichtung eines Grabmales die Bestimmungen über die Ausgestaltung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Beerdigungsrecht

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (-teile) sowie Aschenurnen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde Assling ihren Wohnsitz hatten;
 - b) vor einer Übersiedelung in ein Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Assling ihren Wohnsitz hatten;
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt ihren Wohnsitz in der Gemeinde Assling hatten. Allerdings ist in diesen Fällen die Bestattung nur unter der Voraussetzung möglich, dass in den Friedhöfen der Gemeinde Assling noch eine ausreichende Anzahl an Grabstätten besteht.
 - d) in der Gemeinde Assling aufgefunden wurden oder
 - e) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung haben.
 - f) In Ergänzung dazu gilt:
das Beerdigungsrecht im Friedhof Mittewald für alle Bewohner des Gebietes der Pfarre Mittewald, somit auch für die Bürger der Gemeinde Anras, Ortsteil Mittewald;
das Beerdigungsrecht im Friedhof St. Justina für alle Bewohner des Hauses Unterried 44, 9912 Anras
2. Für die Beerdigung anderer Leichen (-teile) bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister der Gemeinde Assling.
3. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Assling; an ihnen können ausschließlich Nutzungsrechte nach dieser Vorschrift erworben werden. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dergleichen ist unzulässig.
4. Im Falle der Auflassung eines Friedhofes ist die Gemeinde Assling berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer der Gräber den Friedhof außer Betrieb zu nehmen und die Einstellung der Bestattung zu verfügen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer anteiligen Rückvergütung. § 14 Abs. 5 dieser Verordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Entfernung des Grabmales auch vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgen kann.
5. Gemeindebürger können bis auf Widerruf bzw. solange entsprechend freie Grabstätten verfügbar sind, unabhängig von der Wohnsitzadresse in allen Friedhöfen der Gemeinde - mit Ausnahme des Friedhofes Assling - bestattet werden.

§ 4

Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

1. Bei Inanspruchnahme des Beerdigungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu verständigen und ein Nutzungsberechtigter innerhalb eines Monats nach Beerdigung bekannt zu geben.
2. Die Zuweisung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und dem künftigen Nutzungsberechtigten. Die dafür in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Nutzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben. Die Vereinbarung hat den Namen des Verstorbenen, dessen Geburtstag und Geburtsort, den Sterbetag, das Beerdigungsdatum, den Friedhof, die Grabstättennummer, den Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes zu enthalten.
3. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Verstorbenen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten und
 - c) ein Grabmal nach diesen Vorschriften zu errichten.
4. In Grabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als solche gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder und Geschwister, Tanten und Onkel
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

5. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur durch besondere Bewilligung des Bürgermeisters – ohne Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren – auf eine andere Person übertragen werden.
6. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den gesetzlichen Erben über.
7. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu bestimmen. Kommt hierüber kein Einverständnis zustande, so tritt in das Nutzungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein, bei gleichem Verwandtschaftsgrad der ältere.
8. Nimmt die nach Abs 5, 6 oder 7 eintrittsberechtigte Person das Nutzungsrecht in Anspruch, so erfolgt die Zuweisung des Nutzungsrechtes durch schriftliche Vereinbarung gem. Abs 2.
9. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstätte.

§ 5

Dauer des Nutzungsrechtes

1. Die Zuweisung der Grabstätte und die Entrichtung der Grabnutzungsgebühr berechtigen zur Nutzung der Grabstätte für die Dauer von zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem auf das Sterbedatum folgenden 01.01. zu laufen.
2. Bei Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der (anteiligen) Grabnutzungsgebühr.

§ 6

Erneuerung des Nutzungsrechtes

1. Der Nutzungsberechtigte ist längstens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tag das Nutzungsrecht erlischt und unter welchen Voraussetzungen es weiter verlängert werden kann.
2. Das Nutzungsrecht kann durch schriftliche Vereinbarung gem. § 4 Abs. 2 für weitere zehn Jahre verlängert werden. Die dafür in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Verlängerungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben.
3. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann versagt werden, wenn
 - a) der Friedhof aufgelassen wird,
 - b) der Gemeinderat beschlossen hat, bis auf weiteres keine Verlängerung des Nutzungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht wurde. Diese Beschlussfassung kann auch nur für einzelne Friedhöfe Geltung haben.
 - c) während der letzten Jahre des abgelaufenen Nutzungszeitraumes die Grabstätte durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.

§ 7

Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das erteilte Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Nutzungs- oder Verlängerungsgebühr bezahlt wurde,
- b) wenn keine nach § 4 Abs. 6 und 7 eintrittsberechtigte Person innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten ihren Anspruch geltend macht,
- c) bei schriftlichem Verzicht des Nutzungsberechtigten auf das Nutzungsrecht während des Zeitraumes, für den eine Verlängerungsgebühr bezahlt wurde,
- d) wenn der Friedhof aufgelassen wird.

Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Nutzungsrechtes frei über die betreffende Grabstätte verfügen. Das Nutzungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

§ 8

Öffnungszeiten der Friedhöfe

Die Friedhöfe der Gemeinde Assling sind ganztägig geöffnet.

§ 9 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 10 Verbote

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

1. die Friedhöfe, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
2. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
3. die Lagerung abgetragener Grabdenkmäler und Einfriedungen,
4. das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen (Sterbebildchen, Parte, etc.)
5. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
6. das Sammeln von Spenden,
7. das Rauchen und Lärmen,
8. das Mitbringen von Tieren.

§ 11 Vornahme gewerblicher Arbeiten

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstätten bedarf der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 12 Einteilung der Gräber

Gräber werden eingeteilt in:

1. Einzelgräber
Einzelgräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz für eine einfache Belegung.
2. Reihengräber
Reihengräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz für eine Doppelbelegung.
3. Familiengräber
Familiengräber sind Grabstätten, die zwei nebeneinander liegende Einzel- oder Reihengräber vereinigen.
4. Arkadengräber
Arkadengräber sind Familiengräber, die an einer Friedhofsmauer gelegen sind und deren Grabstein von einem auf Pfeilern oder Säulen getragenen Bogen überspannt wird.
5. Urnengräber
Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche von Verstorbenen dienen.

Urnennischen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Urnen mit der Asche Verstorbener aufzunehmen. Die Belegung der Urnennischen erfolgt nach den friedhofsspezifischen Vorschriften für die Errichtung von Grabmälern der jeweiligen Friedhöfe (II. Teil).

Die Verschlussplatte, Nischentafel, Grablaterne und Weihwasserschale werden von der Friedhofsverwaltung gegen ein in der Friedhofsgebührenordnung festgesetztes Entgelt beigestellt. Die Verwendung anderer Gegenstände ist nicht gestattet. Die Inschrift auf den Nischentafeln erfolgt laut Vorgabe durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Das Öffnen und Verschließen der Urnennischen darf nur von den hiezu befugten Gewerbetreibenden und im Beisein eines Organs der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Außerhalb der Urnennischen dürfen Urnen nur dann in Grabstätten beigesetzt werden, wenn

- a) im betreffenden Friedhof noch keine Urnennischen vorhanden sind,
- b) der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte hatte oder für dessen Angehörige ein Nutzungsrecht besteht.

Hinsichtlich der Punkte a) und b) stehen für die Beisetzung von Urnen die in § 12 Abs. 1 - 4 dieser Verordnung angeführten Grabstätten zur Verfügung.

Insgesamt dürfen je m² Grabfläche zwei Urnen von Verstorbenen beigesetzt werden.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte für Urnennischen und für Grabstätten, in denen Urnen beigesetzt wurden, gelten die Bestimmungen für Einzel-, Reihen-, Familien- und Arkadengräber sinngemäß.

6. Gedenkstätten

Gedenkstätten sind Ausnehmungen (Nischen) in der Friedhofsmauer, die einen Ersatz für Grabstätten darstellen, die infolge von Renovierungsarbeiten oder gänzlicher Neuerrichtung eines Friedhofes aufgegeben werden mussten.

§ 13

Ausmaß der Grabstätten

1. Die Ausmaße der Grabstätten sind den jeweiligen friedhofsspezifischen Vorschriften zu entnehmen.
2. Die Tiefe der einzelnen Grabstätten hat vom bestehenden Boden mindestens zu betragen:

| | |
|---------------------------------------|--------|
| Reihen-, Familien- und Arkadengräber: | 2,20 m |
| Einzelgräber: | 1,80 m |
| Urnengräber: | 0,50 m |

§ 14

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

1. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage der Friedhöfe und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung. Jede Bepflanzung außerhalb der zugewiesenen Grabstätten ist untersagt.
2. In den Friedhöfen, in denen Einfassungen grundsätzlich vorgesehen sind, sind Holzeinfassungen nur als Übergangslösung bis maximal 6 Monate nach der letzten Graböffnung zulässig.
3. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat dafür zu sorgen, dass das Grabmal in Richtung und Neigung korrekt ausgerichtet ist. Falls der Nutzungsberechtigte dieser Bestimmung nach Aufforderung der Gemeinde in angemessener Zeit nicht nachkommt, kann die Korrektur auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde veranlasst werden.
4. Alle Grabstätten sind bis spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde eines Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und auf die Dauer des erteilten Nutzungsrechtes zu pflegen. Pflanzen, die besonders weit oder tief wurzeln, dürfen nicht verwendet werden. Außerdem darf die Bepflanzung benachbarte Grabstätten und Abstandsflächen nicht beeinträchtigen.
5. Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für das Aufstellen von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
6. Im Winter ist der Schnee auf den Grabhügeln zu belassen, um ein Durchfrieren der Erde möglichst zu vermeiden. Bei Starkschneeereignissen sowie bei erhöhter Gefahr durch Dachlawinen müssen die Nutzungsberechtigten analog § 14 Abs. 5 erster Satz Vorsorge treffen, dass Schäden an der Grabstätte möglichst vermieden werden.
7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte (gem. § 12 Abs 1 - 5) innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu räumen. Eine Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf dieser Frist ist nach nachweislicher Erinnerung und

Nachsetzung einer angemessenen Frist zulässig. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung für Beschädigungen nicht haftbar gemacht werden. Die anfallenden Kosten trägt der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. im Falle dessen Todes der durch die Erben bekannt gegebene Nutzungsberechtigte. Falls kein Nutzungsberechtigter feststellbar ist, übernimmt die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätte und diese geht samt Grabmal und Einfassung bzw. Urnengrabsausstattung in Besitz der Gemeinde über.

Wurde ein Grab gem. § 12 Abs 1 – 4 zur Beisetzung von Urnen aus nicht verrottbarem Material verwendet, so sind die Inhalte dieser Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechtes vom bisherigen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten in einem entsprechenden Sammelgrab der Gemeinde zu entleeren. Die leeren Urnengefäße können vom bisherigen Nutzungsberechtigten binnen 2 Monaten abgeholt werden bzw. werden nach Ablauf dieser Frist von der Gemeinde entsorgt.

8. Die Lagerung des beim Öffnen einer angrenzenden Grabstätte ausgehobenen Erdmaterials ist bis zur Schließung dieser Grabstätte zu dulden. Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen.
9. Grabmäler müssen so erstellt werden, dass sie den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

§ 15

Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

1. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen zu werden, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen eine Beschleunigung oder Verzögerung notwendig ist.
2. Die Ruhensfrist bis zur Wiederbelegung beträgt fünfzehn Jahre. Eine neuerliche Belegung vor dieser Frist kann auf Grabstätten nach § 12 Abs. 2 - 4 nur dann erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg auf eine Tiefe von 2,20 m zu legen.
3. Exhumierungen bedürfen ausnahmslos der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz.

§ 16

Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche für Beschädigungen (ausgenommen jene nach § 14 Abs 5), Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Gegenständen, die – von wem auch immer – in den Friedhof eingebracht wurden, werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

§ 17

Strafbestimmungen

1. Soweit es sich bei Übertretungen dieser Vorschrift um ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften handelt, werden sie nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,00 geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Verordnung als Verwaltungsübertretung nach § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes und werden nach den dort angeführten Strafsätzen geahndet.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass es sich um eine Frau handelt, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

2. Die Urnennischen im Friedhof Mittewald dürfen mit bis zu 4 Urnen belegt werden. Es dürfen nur Urnen mit einem Durchmesser von maximal 25 cm und einer Höhe von maximal 40 cm verwendet werden.
3. Die einzelnen Arten von neu angelegten Grabstätten haben folgende Oberflächenausmaße aufzuweisen:

| | | |
|--------------------------|--------|--------|
| Reihen- und Urnengräber: | Länge | 1,60 m |
| | Breite | 0,80 m |
| Arkadengräber: | Länge | 1,80 m |
| | Breite | 1,30 m |

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat stets 0,40 m zu betragen.
4. Die Oberflächen der Grabstätten sind als Grabhügel mit pflanzlicher Einfassung oder Stein-Einfassung zu gestalten. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Bei bestehenden Grabstätten und Weiterverwendung bestehender Kreuzsockel darf die Stein-Einfassung der bereits vorhandenen Breite angepasst werden.
5. Als Einfassung sind nur Natur- oder Kunststeinumrandungen zulässig, die Farbgebung ist in grau, braun, weiß oder schwarz oder als Mischfarbe dieser Farben auszuführen. Die Einfassung darf höchstens 10 cm breit sein und maximal 20 cm aus dem Boden herausragen. Durch die Einfassung darf das Oberflächenmaß nicht überschritten werden.
6. Als Grabmal nach Abs. 4 dürfen nur Kreuze aus Schmiedeeisen, Bronze, Messing, Kupfer oder Nirosta, auf Natur- oder Kunststeinsockel, errichtet werden. Das Höhenrichtmaß einschließlich Sockel darf höchstens 180 cm, die Breite des Kreuzes 80 cm betragen. Die Maße des Kreuzsockels dürfen in der Breite 80 cm, in der Höhe 40 cm und in der Tiefe 20 cm nicht überschreiten. Bei Verwendung bestehender größerer und dadurch schwererer Sockel wird, bei einer Neuöffnung oder Wiederbelegung der Grabstätte, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung und Wiedererrichtung des Grabmales besorgt.
7. Im neuen Friedhofsabschnitt sind die Grabmäler auf die vorbereiteten Fundamente zu setzen und in einer bereits bestehenden Reihe in einer Flucht auszurichten. Die Gestaltung der Wege und der freien Flächen ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu überlassen.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Assling mit der Maßgabe, dass eine Entfernung des Grabmales auch innerhalb des Nutzungszeitraumes erfolgen kann, wenn die Vorschriften über die Erstellung eines Grabmales nicht eingehalten werden.

§ 23 Friedhöfe in St. Justina

1. In den Friedhöfen St. Justina sind nur Reihen-, Urnengräber und Gedenkstätten zulässig. (siehe Friedhofsordnung Teil I § 12 Abs. 2, 5 und 6).
2. Die einzelnen Arten von Grabstätten dürfen folgende Oberflächenausmaße nicht überschreiten:

| | | |
|--------------------------|--------|--------|
| Reihen- und Urnengräber: | Länge | 1,60 m |
| | Breite | 0,80 m |

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat stets 0,40 m zu betragen.
3. Die Oberflächen der Grabstätten sind ebenerdig zu gestalten und als Rasen auszubilden. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Am unteren Ende der Grabstätte ist eine Blumenschüssel aufzustellen.
4. Als Grabmal dürfen nur Kreuze aus Schmiedeeisen, Bronze, Messing, Kupfer oder Nirosta, auf Natur- oder Kunststeinsockel, errichtet werden. Das Höhenrichtmaß einschließlich Sockel hat mindestens 155 cm zu betragen und darf eine Gesamthöhe von 170 cm nicht übersteigen, die Breite des Kreuzes ist mit 80 cm begrenzt. Die Maße des Kreuzsockels dürfen in der Breite 80 cm, in der Höhe 35 cm und in der Tiefe 25 cm nicht übersteigen.
5. Die Blumenschüssel darf einen lichten Durchmesser von 50 cm nicht überschreiten, der bestehende Boden darf durch das Aufstellen der Blumenschüssel nicht um mehr als 30 cm überragt werden.
6. Außerhalb der Blumenschüssel ist eine Bepflanzung untersagt.
7. Als Material für Gedenktafeln bei Gedenkstätten sind ausschließlich Kupfer, Bronze, Messing oder Naturstein zu verwenden. Kerzen dürfen nur in Form von geschlossenen

Laternen verwendet werden. Außerhalb von Gedenknischen ist das Aufstellen von Kerzen oder Blumenständern untersagt.

8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass eine Entfernung des Grabmales auch innerhalb des Nutzungszeitraumes erfolgen kann, wenn die Vorschriften über die Erstellung eines Grabmales nicht eingehalten werden.

III. Teil Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 24 Verfahrensbestimmungen

1. Für das Verfahren in Angelegenheiten nach dieser Friedhofsordnung ist, soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. 05/2008 - anzuwenden.
2. Die Friedhofsgebühren regelt eine eigene Gebührenordnung.

§ 25 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten alle bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 21.11.2014
Abgenommen am: 22.12.2014

Bgm. Bernhard Schneider, MBA

